

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 153/12 S

L 7 AS 1065/11 NZB (Sächsisches LSG)
S 25 AS 2204/08 (SG Leipzig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Leipzig,
Georg-Schumann-Straße 150, 04159 Leipzig,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. September 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Prof. Dr. B e c k e r und die Richterin H a n n a p p e l beschlossen:

Die "Klage und Rechtsbeschwerde" des Klägers gegen den Beschluss des Sächsischen Landessozialgerichts vom 24. Mai 2012 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Im Streit ist die Gewährung höherer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - für den Zeitraum von Juli 2005 bis April 2006.
- 2 Das Sozialgericht Leipzig hat entsprechend dem Teilanerkenntnis den Beklagten verurteilt, 739,22 Euro an den Kläger zu zahlen und im Übrigen die Klage abgewiesen (*Urteil vom 2.11.2011*). Das Sächsische Landessozialgericht (LSG) hat die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung zurückgewiesen (*Beschluss vom 24.5.2012*). Dagegen hat der Kläger mit einem am 6.9.2012 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 17.8.2012 "Klage und Rechtsbeschwerde" eingelegt.
- 3 Die "Klage und Rechtsbeschwerde" des Klägers ist bereits unstatthaft und somit unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 24.5.2012 ist gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

